

Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 03. 04. 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 136) und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. 08. 2000 (GVBl. LSA S. 526) beschließt der Stadtrat der Stadt Schraplau die Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau in seiner Sitzung am 16.10.2001.

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Schraplau erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter gemeinsam gehalten.

§ 3

Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, oder abhanden kommt oder verstirbt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, im dem die Steuerpflicht beginnt. (§ 3 Abs. 1)

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich
 - a) für den 1. Hund 30,00 Euro
 - b) für den 2. Hund 46,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 62,00 Euro
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Zwingersteuer) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden - (unberührt der weiteren Voraussetzungen in § 11 Abs. 3 für Zwingersteuer) - nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden
 3. die in den Fällen des § 9 Ziff. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben und
 4. wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B"; "BL"; "AG"; oder "H" besitzen.
2. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§ 9

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 % v.H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegen;
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 1.000 m Luftlinie entfernt liegen;
3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10

Steuerermäßigung anerkannter Hundezuchtvereinigungen

Für Mitglieder des Vereines Deutscher Schäferhunde e.V. und anderer eingetragenen anerkannter Hundezuchtvereinigungen wird auf Antrag des in § 6 Abs. 1 festgelegten Betrages für den 1. Hund um 25 % ermäßigt.

§ 11

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO bescheinigt hat und deren Eintragungspraxis in das Zucht- und Stammbuch den folgenden Kriterien entspricht:
 - (2.1.) Eingetragen werden Hunde mit folgendem Zuchtwert:

1. Zur Zucht zugelassene Hunde

Zur Zucht zugelassene Hunde sind alle in Zuchtbüchern der anerkannten Hundezuchtvereinigungen eingetragenen Hunde, die am Belegtag ein Ausbildungskennzeichen nach der PO besitzen und zusätzlich auf einer Zuchtveranstaltung mit mindestens der Zuchtbewertung "G U T " bewertet oder gekört sind und den " a " Stempel in der Ahnentafel haben und über eine DNA-Lagernummer verfügen.

2. Zur Zucht geeignete Hunde

Zur Zucht geeignete Hunde sind solche, die auf einer Körung der anerkannten Hundezuchtvereinigungen in Körklasse 2 angekört wurden.

3. Zur Zucht empfohlene Hunde

Zur Zucht empfohlene Hunde sind solche, die auf einer Körung in die Körklasse 1 angekört wurden.

(2.2.) Das Zuchtbuch kann nur von Personen über 18 Jahren in Anspruch genommen werden.

(2.3.) Das Zuchtbuch muss alle zur Rasse gehörenden Tiere, die gemäß Pkt. 2.1. eintragungsfähig sind, enthalten.

(2.4.) Aus dem Zuchtbuch muss sich die Ahnentafel des Hundes ergeben.

(3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, 50 % der Steuern nach § 6 Abs. 1; jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(4) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind.

2. Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

3. Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages des Ab- und Zuganges und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers anzumelden.

4. Alljährlich, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter Bescheinigungen der zuständigen Fachorganisation, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen, dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Alle 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1),

hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 nachweist, beizubringen.

§ 12

Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme, oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung abzumelden.
Im Falle der Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 13

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.
Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Marke der Stadt gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 12 und 13 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG LSA.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Meldepflicht nach § 12 nicht nachkommt,
- b) entgegen § 13 Abs. 3 dem gehaltenen Hund die Steuermarke nicht sichtbar anlegt,
- c) entgegen § 13 Abs. 4 nach Beendigung der Hundehaltung die Steuermarke nicht innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückgibt.

(3) Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro (§ 16 Abs. 3 KAG LSA) geahndet werden.

(4) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet und ganz oder zum Teil erlassen werden.
(§ 13a Abs. 1 Satz 3 KAG LSA)

§ 15

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 12 Abs. 1.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Gleichlautendes und entgegenstehendes Recht tritt an diesem Tag außer Kraft.

Schraplau, den 16.10.2001

Richter
Bürgermeister

(Siegel)